

nehmen, haben sie konkrete Maßnahmen zur volkswirtschaftlich richtigen Konzentration und Sortimentsbildung der Bestände in den jeweiligen Erzeugnisgruppen einzuleiten.

(5) Alle in den Absätzen 1 bis 3 geforderten Angaben sind als Gegenüberstellung wie folgt auszuweisen:

- a) Plan 1966,
- b) Plan 1967, Preisbasis 1. Januar 1966,
- c) Plan 1967, Preisbasis 1. Januar 1967.

§3

(1) Die WB, das Staatliche Kohlekontor sowie die Betriebe und Einrichtungen haben die am 1. Januar 1967 vorhandenen Abweichungen der Ist-Bestände von den Pinn-Beständen zu analysieren und Maßnahmen festzulegen, die eine planmäßige Bestandshaltung spätestens ab 1. April 1967 garantieren.

(2) Der Nachweis über die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen ist dem Ministerium für Grundstoffindustrie bei den monatlichen Bestandsrapporten zu bringen.

§4

(1) Durch die WB, das Staatliche Kohlekontor sowie die Betriebe und Einrichtungen hat eine Präzisierung der Kennziffern gemäß § 2 auf

Betriebe,
Betriebssteile,
Produktionsabteilungen

zu erfolgen.

(2) Die nach Abs. 1 zu erarbeitenden Kennziffern sind als abrechenbare Grundlage bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbes zur Erhöhung der Effektivität der Material- und Vorratswirtschaft und der Optimierung der materiellen Umlaufmittel zu gestalten. Den Belegschaften sind mittels des Haushaltsbuches kontrollfähige Aufgaben zu stellen, um die Werk tätigen auch auf dem Gebiet der Materialwirtschaft materiell zu interessieren.

§5

(1) In den Geschäftsberichten und bei den Rechenschaftslegungen für das Jahr 1966 sind erstmalig die Erfüllung der Planaufgaben für das Jahr 1966 ausführlich und konkret nachzuweisen:

- Ergebnisse auf der Basis der im § 2 genannten Kennziffern;
- Nachweis über die Einhaltung des Richtsatzplanes;
- Nachweis über die Inanspruchnahme von Richtsatzplan und außerplanmäßigen Krediten;
- Nachweis über die Höhe und Auswirkungen der Zinsbelastung;
- Ausweis der außerplanmäßigen Zinsen für Überplanbestände;
- Ausweis der überfälligen Verbindlichkeiten bei zahlungsunfähigen Betrieben bzw. der überfälligen Forderungen;
- Durchgeführte Verschrottung und Wertminderung risikobehafteter Bestände und Ausweis der Auswirkungen auf das Betriebsergebnis.

(2) Um die Effektivität der Materialwirtschaft nachweisen zu können, sind zur Verbesserung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung die tatsächlichen Kosten der Materialwirtschaft gesondert zu erfassen und auszuweisen.

§ 6

Zur Unterbindung des Bezuges von Materialien und Erzeugnissen, die die Überplanbestände der Betriebe erhöhen, sind durch die WB, das Staatliche Kohlekontor sowie die Betriebe und Einrichtungen bei Zahlungsunfähigkeit der Betriebe Objektkontrollen durchzuführen, um Maßnahmen zur Unterbindung des weiteren Bezuges von Materialien und Erzeugnissen durchzusetzen.

§7

Die Generaldirektoren und Werkdirektoren haben gute Beispiele des Abbaues und der Nutzbarmachung der Bestände für die Öffentlichkeitsarbeit auszuwerten und zu popularisieren.

§ 8

Die WB, das Staatliche Kohlekontor sowie die Betriebe und Einrichtungen haben zur Durchführung der §§ 2 bis 6 kontrollfähige Maßnahmen auszuarbeiten und mit den zuständigen Industriebankfilialen und dem Ministerium für Grundstoffindustrie bis zum 28. Dezember 1966 abzustimmen.

§9

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs oder eines Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 und 8 dieser Anordnung verstößt, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Minister gegenüber den Generaldirektoren der WB, dem Hauptdirektor des Staatlichen Kohlekontors und den Leitern der direkt nachgeordneten Betriebe sowie den leitenden Mitarbeitern dieser Organe;
- den Generaldirektoren der WB und dem Hauptdirektor des Staatlichen Kohlekontors gegenüber den Leitern oder leitenden Mitarbeitern eines Betriebes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§10

- (1) Die §§ 1 bis 8 treten mit der Verkündung in Kraft.
- (2) Der § 9 tritt einen Monat nach Verkündung dieser Anordnung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1966

**Der Minister
für Grundstoffindustrie**

Siebold